Worte

Autor(en): **Kierkegaard**

Objekttyp: **Postface**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **45 (1951)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

dung, ob politischer Landesverrat verübt worden sei, nicht zuletzt «von der realen politischen Situation» abhänge. Dem subjektiven politischen Ermessen des Richters und damit einer irrigen Einschätzung der jeweiligen internationalen Lage ist damit ein weiter Spielraum gewährt, statt daß objektiv erfaßbare Verbrechenstatbestände gegeben sein müssen, die eine Verurteilung nötig machen. Der Artikel 266 StGB – und noch mehr der glücklicherweise vom Bundesgericht nicht angerufene Artikel 266bis – stellt damit einen jener bösen «Kautschukparagraphen» dar, die immer die beliebtesten Werkzeuge einer anfechtbaren politischen Justiz waren und vom Schweizervolk wiederholt, besonders bei den Abstimmmungen über die sogenannten Staatsschutzgesetze (Leges Haeberlin Nr. I und II) mit Wucht verworfen wurden. Man kann darum das ungemein harte Urteil von Lausanne (15 Monate Gefängnis) nur als Fehlurteil ansehen, einigermaßen erklärbar höchstens aus der Absicht, an Pierre Nicole einmal ein Exempel zu statuieren und die politische Auffassung des Bundesrates von der gegenwärtigen Weltlage und den sich daraus für die Schweiz ergebenden Folgerungen vor jeder grundsätzlichen Bekämpfung zu schützen. Und das ist bedenklich. Wie, wenn diese Auffassung falsch wäre und der Bundesrat, sei es auch in besten Treuen, einer Politik huldigte, die unserem Land zum Schaden ausschlagen muß? Wenn zum Beispiel die massive Aufrüstung der Schweiz einer unrichtigen Voraussetzung (daß nämlich die westeuropäischen Völker einem in nächster Zukunft zu gewärtigenden Angriff von seiten der Sowjetunion ausgesetzt seien) entsprungen wäre und diese Aufrüstung, wie viele unter uns glauben, geradezu ein Anreiz zum Eingreifen einer befreundeten Mächtegruppe und dadurch zur Einreihung der Schweiz in ihre Kriegsfront wäre? Hätte bei einer solchen Annahme das Urteil des Bundesgerichts über Nicoles Angriffe auf den Bundesrat, trotz ihren beleidigenden Übersteigerungen, nicht ganz anders lauten müssen? Und ist diese ganze Überlegung, die die Möglichkeit einer politischen Fehlbeurteilung der gegenwärtigen Weltlage durch die Richter in Rechnung stellt, nicht geeignet, auch die *juristische* Begründetheit des bundesgerichtlichen Urteils anzweifeln zu lassen?

Auf jeden Fall irrt sich, wer nun erwartet, das Urteil von Lausanne werde der kommunistischen Kritik am Bundesrat einen Dämpfer aufsetzen. In der Form mag diese Kritik künftig vorsichtiger zu Werke gehen; in der Sache selbst wird sie nur noch schärfer werden. Schon jetzt ist deutlich erkennbar, daß die kommunistische Bewegung mindestens in der Westschweiz durch die echte Empörung, die das Urteil des Bundesgerichts besonders in der Arbeiterschaft erzeugt hat, nur neuen Auftrieb erhalten hat, und sie wird vermutlich aus der ganzen Denkweise und Politik, die hinter der Klage des Bundesrates gegen Pierre Nicole steht, auch fernerhin Nutzen ziehen. Dem Kommunismus ist eben – man darf nicht müde werden, es zu wiederholen – weder mit Waffengewalt noch mit politischen Unterdrückungsmaßnahmen noch mit Gerichtsurteilen beizukommen; all das ist nur miserabler Ersatz für die gründliche soziale Neuordnung, die wir auch in der Schweiz brauchen, die unsere herrschende Klasse aber, getäuscht durch den «glänzenden Erfolg» der kapitalistischen Wirtschaft, gerade *nicht* will.

Hugo Kramer

Die Hauptsache ist doch, daß man recht aufrichtig ist gegen Gott, nicht von etwas loszukommen sucht, sondern durchdringt, bis er selber die Erklärung gibt; ob sie nun so ist, wie man selber sie wünscht, oder nicht, sie ist doch die beste. (1843.)

Kierkegaard